

Satzung

des Fördervereins

der Mittelschule Taufkirchen (Vils)

§ 1 – Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Mittelschule Taufkirchen (Vils)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 – Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist 84416 Taufkirchen (Vils)

§ 3 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Jugend, der Schülerinnen und Schüler sowie der schulsoziale Dienst durch Mittelbeschaffung für die Mittelschule Taufkirchen (Vils) – Träger: Schulverband Mittelschule Taufkirchen (Vils) mit Sitz bei der Gemeinde Taufkirchen Vils. Der Verein ist insoweit ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Seinen Zweck verwirklicht der Verein durch das Einwerben von Mitteln, insbesondere Spenden und Weitergabe der Mittel an die Schule insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Schulsozialarbeit
- Ausstattung der Schule (z.B. Lehrmaterial, Computer, u. Ä.)
- Unterstützung von SchülerInnen/Klassen durch Kostenbeihilfe bzw. Kostenübernahme, um SchülerInnen die Teilnahme an finanziell aufwändigen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt, Kursen, etc.) zu ermöglichen
- Eintreten für die Belange der Schule in der Öffentlichkeit

§ 4 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch dürfen Ihnen keinerlei Vermögensanteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den § 3 dieser Satzung dargelegten Zweck des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie erlischt durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds kann zum Ende eines Geschäftsjahrs durch schriftliche Anzeige erfolgen. Als wichtigen Grund kann ein Mitglied nach einstimmigem Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Anteilige Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 – Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitglieder selbst festsetzen. Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter. Über die eingegangenen Spenden erteilt der Verein auf Wunsch eine Quittung zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- a. Einmal jährlich findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglichst im ersten Quartal eines Jahres statt.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks dies schriftlich

- verlangen. Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.
- c. Zu einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, eingeladen. Eine Einladung, die per E-Mail übermittelt wird, gilt als zugestellt.
 - d. Anträge zu der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.
 - e. Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - f. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - g. Satzungsänderung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden.
 - h. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.
 - i. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes sowie die/den StellvertreterIn, die/den SchriftführerIn und die/den KassenwartIn. Der Vorstand bleibt, gemäß § 10b, jedoch in jedem Fall bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - j. In der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresabrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie beschließt die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/in sowie deren Stellvertreter/innen.
 - k. Über die Mitgliederversammlung (Ort, Zeit, Ablauf, Verhandlungen, Abstimmungsergebnisse, etc.) ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Die/der ProtokollführerIn ist von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Das Protokoll wird von der/vom VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn unterzeichnet.

§ 10 – Der Vorstand

- a. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- b. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem /der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassenwartIn.
- c. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.
- d. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird von der Mitgliederversammlung, für den Rest der Amtszeit, ein neues Mitglied gewählt.

- e. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertreterbefugnis.
- f. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- g. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Bei allen Entscheidungen des Vorstandes sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
- h. An den Sitzungen des Vorstandes können je ein(e) VertreterIn der Schulleitung, des Lehrerkollegiums und der Schulsozialarbeit mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.

§ 11 – Rechnungsprüfer

- a. Zur/zum RechnungsprüferIn und deren/dessen StellvertreterIn werden je ein Mitglied der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand (oder einem vom Vorstand berufenem Gremium) angehören.
- b. Dem/der RechnungsprüferIn obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie oder er erstellt einen Prüfungsbericht und schlägt der Mitgliederversammlung vor, den Vorstand zu entlasten oder die Entlastung zu verweigern.
- c. Diese Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung geschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mittelschule Taufkirchen (Vils) - Träger: Schulverband der Mittelschule Taufkirchen (Vils), Sitz Gemeinde Taufkirchen (Vils), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugend, der Schülerinnen und Schüler sowie für den schulsozialen Dienst an der Mittelschule Taufkirchen (Vils) zu verwenden hat.
- c. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.